

**Anordnung
über die disziplinarische Verantwortlichkeit
der Hochschullehrer.**

Vom 8. Februar 1957

Die Hochschullehrer in der Deutschen Demokratischen Republik tragen eine große Verantwortung in der Lehr- und Forschungsarbeit sowie bei der Erziehung der studierenden Jugend zu selbständig wissenschaftlich arbeitenden Bürgern, die imstande und gewillt sind, die vermittelten Kenntnisse im Interesse unseres Staates zu verwerten und anzuwenden. Die Hochschullehrer sind Staatsangestellte mit ganz speziellen Aufgaben, die sich aus ihrer Funktion ergeben, die künftigen verantwortlichen Mitarbeiter des Staatsapparates sowie des wissenschaftlichen und kulturellen Lebens auszubilden. Es ist daher erforderlich, die disziplinarische Verantwortlichkeit der Hochschullehrer besonders zu regeln. Hierzu wird entsprechend den Vorschlägen der Universitäten und Hochschulen auf der Grundlage der Verordnung vom 10. März-1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Staatssekretären folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden auf alle Personen, die entsprechend dem Statut der jeweiligen Universität, Hochschule oder des den Hochschulen gleichgestellten Instituts hauptamtliche Mitglieder des Lehrkörpers sind, Anwendung.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Lehrbeauftragte (einschließlich der Assistenten und Aspiranten mit Lehrauftrag).

(3) Auf Hochschullehrer an künstlerischen Hochschulen findet diese Anordnung keine Anwendung.

§ 2

Disziplinarische Verfehlungen

Ein Hochschullehrer, der schuldhaft

- a) die ihm übertragenen dienstlichen Pflichten verletzt oder
- b) sich innerhalb oder außerhalb seines Dienstes eines Hochschullehrers unwürdig verhält,

hat sich nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu verantworten.

§ 3

Disziplinarausschüsse

Im Disziplinarverfahren entscheiden die Rektoren bzw. Direktoren sowie die an den Universitäten und Hochschulen und beim Staatssekretariat für Hochschulwesen gebildeten Disziplinarausschüsse.

§ 4

Besetzung der Disziplinarausschüsse der Universitäten
und Hochschulen

(1) Die Disziplinarausschüsse der Universitäten oder Hochschulen bestehen aus:

1. dem Rektor bzw. Direktor oder seinem Vertreter als Vorsitzendem,
2. zwei auf Vorschlag des Rektors bzw. Direktors vom Senat für die Dauer von zwei Jahren berufenen Mitgliedern des Lehrkörpers als ständigen Beisitzern.

3. einem von der Betriebsgewerkschaftsleitung für zwei Jahre zu benennenden Mitglied des Lehrkörpers als ständigem Beisitzer,
4. einem vom Dekan bzw. Fachrichtungsleiter benannten Vertreter der Fakultät bzw. Fachrichtung, der der betroffene Hochschullehrer angehört.

Die ständigen Beisitzer sollen dem Lehrkörper ihrer Universität oder Hochschule mindestens seit zwei Jahren angehören.

(2) Zur schnellen Durchführung des Verfahrens auch bei Verhinderung von Mitgliedern der Disziplinarausschüsse sind für die ständigen Beisitzer der Disziplinarausschüsse — gleichfalls jeweils für die Dauer von zwei Jahren — Vertreter zu berufen bzw. zu benennen.

§ 5

Disziplinarstrafen

Als Disziplinarstrafen können verhängt werden:

1. Verweis,
2. Rüge,
3. strenge Rüge,
4. fristlose Entlassung.

§ 6

Zuständigkeit

(1) Der Rektor bzw. Direktor der Universität oder Hochschule kann einen Verweis oder eine Rüge aussprechen.

(2) Der Disziplinarausschuß der Universität oder Hochschule ist für den Ausspruch von Disziplinarstrafen gemäß § 5 Ziffern 3 und 4 und für Beschwerden gegen Entscheidungen der Rektoren und Direktoren gemäß § 6 Abs. 1 zuständig. Die Disziplinarstrafe der fristlosen Entlassung darf nur mit Zustimmung der für die Einstellung und Entlassung des betreffenden Hochschullehrers zuständigen Stellen ausgesprochen werden.

(3) Wird ein Hochschullehrer nach Begehen einer Verfehlung an eine andere Universität oder Hochschule berufen oder versetzt, so ist neben der Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 die Zuständigkeit des Rektors oder Direktors bzw. des Disziplinarausschusses derjenigen Universität oder Hochschule gegeben, an die er berufen oder versetzt wurde. Die Zuständigkeit wird in diesen Fällen durch Stellung des Antrages auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens begründet.

(4) Der Disziplinarausschuß beim Staatssekretariat für Hochschulwesen ist für Beschwerden gegen die Entscheidungen der Disziplinarausschüsse der Universitäten bzw. Hochschulen gemäß § 5 Ziffern 3 und 4 und für Disziplinarverfahren gegen Rektoren bzw. Direktoren der Universitäten und Hochschulen zuständig.

(5) Die Konfliktkommissionen und Arbeitsgerichte sind in Disziplinarangelegenheiten der Hochschullehrer nicht zuständig.

§ 7

Vorrang des Strafverfahrens

(1) Ist gegen einen Hochschullehrer ein Strafverfahren eingeleitet worden, so kann ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren bis zur gerichtlichen Entscheidung ausgesetzt werden.

(2) Endet das Strafverfahren mit einem rechtskräftigen Urteil, so sind die tatsächlichen Feststellungen dieses Urteils für die Entscheidung bindend.